2015/44 16. Juni 2017

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

I. [...]

- Anspruchstellerin zu 1 -

2. [...]

– Anspruchsteller zu 2 –

beide anwaltlich vertreten durch [...]

3. [...]

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens sowie die Mitglieder Richter und Wolter aufgrund der fernmündlichen Erörterung vom 22. Oktober 2015 einstimmig folgendes Votum:

1. Vom Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2015 galten die PV 1 und die PV 2 zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. dem Begriff des "Solarkraftwerks" des Bundesgerichtshofs.

2. Seit dem 1. Januar 2016 gelten diejenigen Module der PV 1 und der PV 2, die sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf demselben Grundstück – dem Flurstück [...19] – befanden, zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 3 Nr. 1, § 100 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 EEG 2017. Weiterhin sind die Module der PV 1 für sich genommen vergütungsseitig zusammenzufassen und gelten als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009. Entsprechendes gilt für die Module der PV 2. Darüber hinaus findet keine grundstücksbzw. gebäudeübergreifende Zusammenfassung für diesen Zeitraum statt.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen oder Rückforderungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 2017¹ vor.

1 Tatbestand

Die Parteien sind uneins darüber, ob die von den Anspruchstellern betriebenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zum Zweck der Ermittlung der Vergütung gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009² für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gelten.

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/arbeitsausgabe.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die

- 2 Im Einzelnen handelt es sich um folgende, in Volleinspeisung betriebene Fotovoltaik-Installationen (PV-Installationen) unter der Anschrift [...]
 - Die PV-Installation der Anspruchstellerin zu 1 auf der Maschinenhalle in der Gemarkung [...], welche inzwischen auf dem Flurstück [...21/1] belegen ist, wurde mit einer installierten Leistung von 90,24 kW_p am 10. September 2010 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 1).
 - Die PV-Installation des Anspruchstellers zu 2 auf dem Stall in der Gemarkung [...], welcher inzwischen auf dem Flurstück [...21] belegen ist, wurde mit einer installierten Leistung von 135,36 kW_p am 23. September 2010 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 2).
- Ausweislich des zur Akte gereichten Luftbildes sind beide Gebäude baulich nicht miteinander verbunden und grenzen nicht aneinander. Sie sind wenige Meter voneinander entfernt, wie sich der zur Akte gereichten Flurkarte entnehmen lässt. Der Stall ist im Jahr 1994 und die Maschinenhalle im Jahr 2005 errichtet worden. Die Gebäude haben unterschiedliche Höhen und ihre Dächer weisen verschiedene Neigungswinkel auf. Die jeweiligen Dachflächen auf den Ost- und Westseiten sind vollständig mit Solarmodulen belegt. Die Module der PV 1 sind auf einem Trapezblechdach und die der PV 2 auf einem Ziegeldach aufliegend montiert.
- Beide Gebäude befinden sich auf einem Hofgelände, welches von einer Zufahrt zu einer unmittelbar an beide Flurstücke angrenzenden öffentliche Straße, bezeichnet als Flurstück [...17], zugänglich ist. Am 28. Januar 2010 hat die [Gemeinde ...] die Vermessung des Weges auf Flurstück [...17] beantragt.
- 5 Die Maschinenhalle und der Stall werden allein vom Anspruchsteller zu 2 genutzt.
- 6 Beide PV-Installationen sind unter Verbauung desselben Modultyps [A...]³ von demselben Projektierer errichtet worden. Nachdem die Firma [Elektro W...] am 18. Mai 2010 bei der Anspruchsgegnerin ohne entsprechenden Auftrag seitens

Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe.

³Insoweit von den Anspruchstellern vorgetragen wurde, dass [S...] ein weiterer Hersteller von in den PV 1 und PV 2 verbauten Modulen neben den [A...-Modulen] sei, so handelt es sich bei [S...] um einen Wechselrichter-Hersteller, der keine Module produziert.

3

der Anspruchsteller eine Anfrage zum Netzanschluss der verfahrensgegenständlichen Anlagen zunächst als eine PV-Installation mit einer installierten Leistung von 270 kW_p gestellt hat, haben die Anspruchsteller daraufhin den Projektierer gewechselt und es ist am 3. September 2010 eine Meldung von zwei getrennten PV-Installationen durch die Firma [Elektro P...] erfolgt.

- 7 Die PV 1 und die PV 2 verfügen über jeweils eigene Wechselrichter. Beide Anlagen speisen an demselben Netzverknüpfungspunkt in das Mittelspannungsnetz ein. Der Messstellenbetrieb wird von demselben Auftragnehmer ausgeführt.
- Zwischen den Anspruchstellern besteht keine gesellschaftsrechtliche oder vergleichbare Verbundenheit. Die einstigen Eheleute haben sich im Jahr 2012 scheiden lassen; seit Sommer 2010 leben sie getrennt.
- 9 Die Finanzierung der PV 1 und der PV 2 ist für die Anspruchsteller jeweils durch die Sparkasse [...] erfolgt.
- Die Flurstücke [... 21/1] und [... 21], auf denen sich die PV 1 und die PV 2 aktuell befinden, unterlagen jeweils auf Antrag des Anspruchstellers zu 2 zahlreichen Parzellierungen und Verschmelzungen mit umliegenden Flurstücken.
- Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV 1 und der PV 2 lag die Maschinenhalle zu ca. einem Drittel auf dem Flurstück [... 21] und zu ca. zwei Dritteln auf Flurstück [... 19]. Auf Flurstück [... 19] lag zu diesem Zeitpunkt auch der Stall zu ca. 95 % und zu ca. 5 % auf dem Flurstück [... 20].
- Das Flurstück [... 19], das ursprünglich als laufende [Nummer ... 5] im Grundbuch von [...] eingetragen war, wurde zunächst am 27. November 1997 nach einer Bestandteilzuschreibung unter der laufenden [Nummer ... 3] neu vorgetragen.
- Am 5. Mai 2010 hat der Anspruchsteller zu 2 einen Antrag auf Vermessung der Flurstücke [...19] und [...21] beim Vermessungsamt [...] zwecks Teilung dieser Flurstücke gestellt. Gemäß des Grundbuchauszugs von [...] vom 13. Januar 2012 hat daraufhin am 26. November 2010 eine Parzellierung der bis dahin unter den laufenden [Nummern ...3,...6 und ...7] gebuchten Flurstücke [...19], [...20] und [...21] in die Flurstücke [...21] und [...21/1] sowie fünf weitere Flurstücke stattgefunden. Nunmehr unter der laufenden [Nummer ...9] gebucht waren das Flurstück [...19] (Gebäude- und Freifläche) sowie [...19/1] (Gebäude- und Freifläche), unter der laufenden [Nummer ...0] gebucht waren das Flurstück [...20] (Gebäude- und Freifläche) sowie [...20/1] (Landwirtschaftsfläche) und unter der laufenden [Nummer ...1] das Flurstück [...21] (Landwirtschafts- und Waldfläche) sowie [...21/1]

- (Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche) sowie fünf weitere Flurstücke (Verkehrsflächen).
- In einem weiteren Schritt wurden die Flurstücke unter den laufenden [Nummern ...9 bis ...1] nach einer Teilung und Bestandteilszuschreibung unter den laufenden [Nummern ...2 und ...3] am 22. Juni 2011 neu vorgetragen. Dabei ist die Grundstücksvereinigung der Flurstücke [...19], [...19/1], [...20], [...20/1] sowie der Flurstücke [...21] und [...21/1] aufgehoben worden. Zugleich ist die Verschmelzung der Flurstücke mit den Flurstücksnummern [...19] und [...20] (zuzuschreibende Grundstücke) mit dem Flurstücke [...19/1] und [...20/1] (zuzuschreibende Grundstücke) mit dem Flurstücke [...19/1] und [...20/1] (zuzuschreibende Grundstücke) mit dem Flurstücke [...21/1] (aufnehmendes Grundstück) jeweils im Wege der Bestandteilszuschreibung erfolgt.
- Am 18. August 2011 wiederum wurden diese nach weiteren Bestandteilszuschreibungen unter den [Nummern ...4 und ...5] neu vorgetragen. Daraufhin wurden diesen am 30. Dezember 2011 weitere Bestandteile von Flurstücken eines anderen Grundbuchblattes zugeschrieben und als laufende [Nummern ...6 und ...7] vorgetragen.
- Am 1. März 2012 bestellte der Anspruchsteller zu 2 als Eigentümer des Flurstücks [...21/1] zugunsten der Anspruchstellerin zu 1 eine sog. Fotovoltaikanlagendienstbarkeit (beschränkt persönliche Dienstbarkeit). Danach ist die Anspruchstellerin zu 1 befugt, auf dem Dach der Maschinenhalle eine Fotovoltaikanlage samt Modulen, Wechselrichter, Trafo, Gestellen, technisch-elektrischen Bauteilen nebst Verkabelung sowie unter- und oberirdischen Anschlussleitungen zu errichten, zu betreiben und zu nutzen. Diese Fotovoltaikanlagendienstbarkeit kann künftig den beiden gemeinsamen Kindern der Anspruchsteller überlassen werden.
- Die Vergütung für den in der PV 1 und der PV 2 erzeugten Strom wird zwischen der Anspruchstellerin zu 1 und dem Anspruchsteller zu 2 leistungsgemäß aufgeteilt und von der Anspruchsgegnerin ausgezahlt.
- Die Anspruchsteller sind der Auffassung, ihre PV-Installationen seien nicht vergütungsseitig gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen, denn die Parzellierung und Verschmelzung der betreffenden Flurstücke [...21] und [...21/1] sei im Vorfeld einer eherechtlichen Auseinandersetzung der Scheidung der Anspruchsteller im Jahr 2012 zwischen der Anspruchstellerin zu 1 und dem Anspruchsteller zu

- 2 erfolgt. Zudem hätten sich die Gebäude mit der PV 1 und der PV 2 nie komplett auf demselben Flurstück befunden.
- Außerdem wollten sie die maßgeblichen Flurstücke gemäß der Bebauung klar aufteilen, nachdem die grundbuchrechtliche Lage unübersichtlich geworden sei und seitens der Gemeinde im Januar 2010 bereits ein Weg hätte vermessen werden müssen. Zudem sei die Verschmelzung des Flurstücks [...21] (aufnehmendes Grundstück) mit den Flurstücken [...19] und [...20] (zuzuschreibende Grundstücke) und der Flurstücke [...21/1] (aufnehmendes Grundstück) mit den Flurstücken [...19/1] und [...20/1] (zuzuschreibende Grundstücke) bereits am 26. November 2010 erfolgt. Die zahlreichen Parzellierungen seien zum Teil auf Vorschlag des Vermessungsamtes erfolgt. Ziel sei es immer gewesen, dass die Maschinenhalle und der Stall auf separaten Grundstücken stehen, auch um diese künftig separat belasten, übertragen oder an die zwei gemeinsamen Kinder vererben zu können.
- Darüber hinaus seien die Anlagen auf alleinstehenden Gebäuden angebracht. Insbesondere dies spreche nach der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG vom 14. April 2009 unabhängig vom Parzellierungs- und Inbetriebnahmedatum maßgeblich gegen eine Zusammenfassung der Anlagen. Gegen eine Umgehung spreche auch, dass beide PV-Installationen durch getrennte Darlehen bei der Sparkasse [...] finanziert würden. Die Anspruchstellerin zu 1 nutze den ihr zustehenden Vergütungsanteil zur Tilgung ihres Darlehens.
- Vorliegend sei der Anlagenbegriff des Bundesgerichtshofs unter Zugrundelegung des "Solarkraftwerks" für die Regelung der Anlagenzusammenfassung anzuwenden. Hierbei sei maßgeblich, nach welchem Gesamtkonzept einzelne Einrichtungen funktional zusammenwirken. Dabei sei die Sicht eines vernünftigen Anlagenbetreibers sowie der gewöhnliche Sprachgebrauch zugrundezulegen. Im vorliegenden Fall seien je Anlage eigene Wechselrichter, Module, Befestigungen und Verkabelungen vorhanden. Auch seien die unterschiedlichen Komponenten je "Solarkraftwerk" aufeinander abgestimmt, untereinander jedoch nicht. Demnach lägen zwei Konzepte vor.
- Die Anspruchsgegnerin hingegen meint, die PV 1 und die PV 2 seien vergütungsseitig zusammenzufassen, denn die Parzellierung der relevanten Flurstücke stehe im zeitlichen Zusammenhang mit der Planung und Errichtung beider PV-Installationen.
- Nach Ziffer 4 (a) der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG vom 14. April 2009 spreche eine widerlegliche Vermutung dafür, dass mehrere Anlagen zum

Zwecke der Umgehung der Vergütungsvorschriften des EEG 2009 realisiert wurden, wenn sie nach dem 5. Juli 2007 entweder auf zuvor entlang der Belegenheit der Anlagen parzellierten Grundstücken oder auf aneinander grenzenden Grundstücken in Betrieb genommen worden sind.

- Für eine Umgehung des § 19 Abs. 1 EEG 2009 spreche, dass die Teilung des Grundstücks nicht aufgrund öffentlich-rechtlichen Zwangs erfolgt sei. Die Scheidung der Anspruchsteller stelle keinen zwingenden Grund für die Parzellierung dar. Vielmehr seien die Anspruchsteller bei Errichtung und Inbetriebnahme noch verheiratet gewesen. Zudem sei der Antragsteller zu 2 der alleinige Eigentümer der betreffenden Flurstücke. Außerdem seien die verfahrensgegenständlichen PV-Installationen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander belegen. Denn beide Gebäude befänden sich innerhalb eines sachlichen Zusammenhangs der gemeinsamen Hofstelle und seien zum Unterhalt des Hofes errichtet worden. Darüber hinaus sei unklar, inwieweit eine getrennte Finanzierung der betreffenden Anlagen erfolge und wer für die Finanzierung der Anspruchstellerin zu 1 die Bürgschaftserklärung abgegeben habe.
- Mit Beschluss vom 7. Oktober 2015 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß \$ 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁴ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen.
- 26 Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautet:

Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die sich in der Gemarkung [...]

- auf der auf Flurstück [... 21/1] gelegenen Halle sowie
- auf dem auf Flurstück [... 21] gelegenen Stall

befinden⁵, gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage?

⁴Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung v. 07.12.2012, abrufbar unter http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung.

⁵Hierbei handelt es sich um die aktuelle grundbuchrechtliche Lage. Im Zeitpunkt der Inbetriebnahme beider PV-Installationen lag die Halle mit der PV 1 zu ca. einem Drittel auf dem Flurstück [... 21] und zu ca. zwei Dritteln auf Flurstück [... 19]. Auf Flurstück [... 19] lag zu diesem Zeitpunkt auch der Stall mit der PV 2 zu ca. 95 % und zu ca. 5 % auf dem Flurstück [... 20]; vgl. hierzu Rn. 41.

2 Begründung

2.1 Verfahren

- Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, da nicht alle Parteien und die Clearingstelle EEG einem schriftlichen Verfahren zustimmten, §§ 28, 20 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Wolter und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Baera erstellt.
- Das Verfahren war in entsprechender Anwendung von § 28 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 32 Satz 2 VerfO vom 3. Dezember bis zum 25. Januar 2017 ausgesetzt. Hintergründe waren die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 4. November 2015 VIII ZR 244/14⁶ und das Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2017⁷ mit einer möglichen Klärung einer für dieses Verfahren wesentlichen Frage (Änderung des Anlagenbegriffs für Anlagen zur Erzeugung aus solarer Strahlungsenergie).

2.2 Anzuwendendes Recht und Anlagenbegriff

- Anzuwendendes Recht Für die Frage, ob die PV 1 und die PV 2 eine oder mehrere EEG-"Anlagen" sind, gilt bis zum 31. Juli 2014 § 3 Nr. 1 EEG 2009/EEG 2012 i. V. m. § 66 Abs. 1 EEG 2012 und ab dem 1. August 2014 der inhaltsgleiche § 5 Nr. 1 EEG 2014 sowie ab dem Abrechnungsjahr 2016 der § 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 EEG 2017.
- Hinsichtlich der Frage, ob die PV 1 und die PV 2 der Anspruchsteller zusammenzufassen sind, gilt § 19 Abs. 1 EEG 2009 nach wie vor gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2017.

⁶Abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2933.

⁷Informationen können unter https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017 abgerufen werden.

⁸Da das EEG 2012 eine Änderung des EEG 2009, jedoch keine Novelle darstellte, galt § 3 Nr. 1 EEG 2009 durchgängig vom 01.01.2009 bis zum 31.07.2014.

⁹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe.

- Anlage im Sinne des EEG Anlagenbegriff Grundlage der Beurteilung der vorliegenden Verfahrensfrage sind bis zum 31. Dezember 2015 der Anlagenbegriff des BGH, das sog. Solarkraftwerk, und ab dem 1. Januar 2016 der Modulanlagenbegriff in § 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 EEG 2017.
- Für die Auslegung des Anlagenbegriffs und die sich daraus ergebenden Konsequenzen ist - in Abkehr von der bisherigen Spruchpraxis der Clearingstelle EEG - bis zum 31. Dezember 2015 das Urteil des BGH zugrunde zu legen. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in § 57 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 4 EEG 2017. Nach dieser Regelung können Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber die Einrede erheben, dass die Berechnung der Zahlung in Übereinstimmung mit einer Entscheidung der Clearingstelle EEG erfolgt ist und zwar bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung. Eine solche Einrede haben die Anspruchsteller jedoch nicht erhoben. Zwar beziehen sich die Anspruchsteller auf die Empfehlung 2008/4910, die das Modul als Anlage zugrundegelegt hat, jedoch nur insoweit, als dass die PV 1 und die PV 2 als eigenständige Anlagen nach dem BGH nicht zusammenzufassen sind, weil sie sich zum einen nicht auf demselben Grundstück und zum anderen nicht sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden. Die Anspruchsteller wollen mithin den vom BGH geprägten Anlagenbegriff angewendet wissen und nicht den von der Clearingstelle EEG in ihrer bisherigen Spruchpraxis geprägten Anlagenbegriff (Modul). Mangels Einrede ist daher vorliegend die o. g. gesetzliche Ausnahme nicht anzuwenden, weshalb bis zum 31. Dezember 2015 die Vergütungszahlungen unter Zugrundelegung des BGH-Anlagenbegriffs zu erfolgen hatten.
- Der BGH¹¹ hat entschieden, dass für den vorliegend anzuwendenden § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 der sog. weite Anlagenbegriff maßgeblich ist. Darunter ist die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen. Danach ist entscheidend, nach welchem Gesamtkonzept die einzelnen Einrichtungen funktional zusammenwirken und eine Gesamtheit bilden sollen. Nicht das einzelne zum Einbau in ein Solarkraftwerk bestimmte Fotovoltaikmodul ist als eine (eigene) Anlage gemäß § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 anzusehen, sondern erst die Gesamtheit der Module bildet als "Solarkraftwerk" die Anlage.¹² Konkrete Anhaltspunkte, unter welchen Voraussetzungen Einrichtungen noch als

9

Oclearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter https://www.clearingstelleeg.de/empfv/2008/49.

¹¹BGH, Urteil v. 04.11.2015 - VIII ZR 244/14, abrufbar unter https://www.clearingstelleeeg.de/rechtsprechung/2933.

¹²BGH, Urteil v. 04.11.2015 - VIII ZR 244/14, abrufbar unter https://www.clearingstelleeeg.de/rechtsprechung/2933, Leitsatz 2.

- funktional zusammengehörend und damit als "Gesamtheit" zu betrachten sind, lassen sich dem Urteil nicht entnehmen.
- Nach den Maßstäben des BGH sind die Module der PV 1 bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände als eine Gesamtheit funktional zusammengehörender technisch und baulich notwendiger Einrichtungen zu betrachten. Die PV 1 ist ein "Solarkraftwerk", weil der PV 1 ein gemeinsames betriebstechnisches Konzept der Anspruchstellerin zu 1 zugrundeliegt. Demgegenüber sind die Module der PV 2 ihrerseits eine eigenständige Anlage i. S. d. EEG (ein Solarkraftwerk). Das Solarkraftwerk des Anspruchstellers zu 2 ist gegenüber dem Solarkraftwerk der Anspruchstellerin zu 1 separat zu betrachten, weil es nach dem Gesamtkonzept mit dem Solarkraftwerk der Anspruchstellerin zu 1 weder technisch noch baulich noch in einer sonstigen Art und Weise zur Stromerzeugung zusammenwirkt. Dies eröffnet die Anwendbarkeit von § 19 Abs. 1 EEG 2009.
- Hingegen gilt ab dem 1. Januar 2016 der neue Solaranlagenbegriff in § 3 Nr. 1 EEG 2017. § 3 Nr. 1 EEG 2017 definiert, dass jedes Modul eine eigenständige Anlage i. S. d. EEG ist. Nach § 100 Abs. 1 Satz 2 und § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 ist erstmals mit der Jahresabrechnung 2016 der neue Solaranlagenbegriff in § 3 Nr. 1 EEG 2017 auch bei Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Dies führt dazu, dass ab dem Jahr 2016 in Übereinstimmung mit der bisherigen Spruchpraxis der Clearingstelle EEG jedes Modul eine Anlage bildet und die vergütungsseitige Zusammenfassung zu prüfen ist.

2.3 Anwendung auf den konkreten Fall

- Bis zum 31. Dezember 2015 waren die PV 1 und die PV 2 gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 vergütungsseitig zusammenzufassen (s. unten Rn. 40 ff.).
- Ab dem 1. Januar 2016 sind ausschließlich diejenigen Module der PV 1 mit denjenigen der PV 2 vergütungsseitig gemäß \$ 19 Abs. 1 EEG 2009, \$ 3 Nr. 1 und \$ 100 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 zusammenzufassen, die sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf demselben Grundstück – Flurstück [... 19] – befunden haben (s. unten Rn. 41 ff.). Zudem sind zum einen die Module der PV 1 untereinander, zum anderen die Module der PV 2 untereinander gemäß \$ 19 Abs. 1 EEG 2009 vergütungsseitig zusammenzufassen (s. unten Rn. 52 f.).

Herleitung Dies ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2017, der Empfehlung 2008/49¹³, dem Votum 2011/19¹⁴ sowie dem Votum 2012/16¹⁵ der Clearingstelle EEG auf den konkreten Fall. § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

"Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

- 1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
- 2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
- 3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
- 4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind."¹⁶
- Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind erfüllt. Die PV-Installationen der Anspruchsteller erzeugen Strom aus der gleichen erneuerbaren Energie, nämlich solarer Strahlungsenergie. Der in ihnen erzeugte Strom wird gem. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2017 i. V. m. § 33 Abs. 1 EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet und sie sind innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten¹⁷ in Betrieb gesetzt worden. Denn die PV 1 ist am 10. September 2010 und die PV 2 am 23. September 2010 in Betrieb genommen worden.

¹³Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49.

¹⁴Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19.

¹⁵Clearingstelle EEG, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter https://www.clearingstelleeeg.de/votv/2012/16.

¹⁶Hervorhebung nicht im Original.

¹⁷Vgl. hierzu Clearingstelle EEG, Hinweis v. 05.09.2009 – 2009/13, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/13.

2.3.1 Betrachtung bis zum 31. Dezember 2015: BGH-Anlagenbegriff (Solar-kraftwerk)

- Die PV 1 und die PV 2 bilden bis zum 31. Dezember 2015 vergütungsseitig eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009, beide Solarkraftwerke sind daher zusammenzufassen. Zwar befinden sich diese nicht vollständig auf demselben Grundstück (Rn. 41 ff.), aber jedenfalls sonst in unmittelbar räumlicher Nähe zueinander (Rn. 52 ff.). Hierbei ist die Grundbuchsituation zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV 1 und der PV 2 maßgeblich und nicht die aktuelle Grundbuchsituation. 18 Ferner kommt es auf den grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriff und nicht ausnahmsweise auf den wirtschaftlichen Grundstücksbegriff an.
- Auf demselben Grundstück Die Solarkraftwerke befinden sich nur teilweise, aber nicht vollständig auf demselben Grundstück. Hinsichtlich der Grundstücks- und Gebäudesituation ist regelmäßig auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen abzustellen.¹⁹ Im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Installationen lag die Maschinenhalle, auf welcher die PV 1 belegen ist, zu ca. einem Drittel auf dem Flurstück [...19] und zu ca. zwei Dritteln auf dem Flurstück [...19]. Auf Flurstück [...19] lag zu diesem Zeitpunkt auch der Stall, auf dem sich die PV 2 befindet, zu ca. 95 % und zu ca. 5 % auf dem Flurstück [...20]. Erst nach Inbetriebnahme beider PV-Installationen fanden stets auf Antrag des Anspruchstellers zu 2 zahlreiche Parzellierungen und Verschmelzungen statt, die zur Aufteilung der Grundstücke entsprechend der aktuellen Grundbuchsituation führten.
- Demnach ist die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009 "auf demselben Grundstück" zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme beider PV-Installationen teilweise erfüllt, namentlich für zwei Drittel der PV 1 und für 95 % der PV 2. Dies entspricht hinsichtlich der PV 1 einer installierten Leistung von 60,16 kW_p sowie betreffend die PV 2 eine installierte Leistung von 128,59 kW_p. Hierbei kommt es auf das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne an und nicht auf den wirtschaftlichen Grundstücksbegriff.
- Es kann zudem dahinstehen, ob bei grundstücksübergreifenden "Solarkraftwerken" eine teilweise Belegenheit auf demselben Grundstück dazu führt, dass sich die "So-

¹⁸Clearingstelle EEG, Votum v. 31.07.2014 - 2014/11, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/11, Rn. 28.

¹⁹Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 31.07.2014 – 2014/11, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/11, Rn. 28.

larkraftwerke" nicht "auf demselben Grundstück" i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 befinden. Denn sie sind nach abwägender Gesamtschau jedenfalls "sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe" zueinander errichtet worden (vgl. Rn. 52).

- Grundbuchrechtlicher Grundstücksbegriff Zur Bestimmung des Grundstücksbegriffes des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist vorrangig an den formellen Grundstücksbegriff i. S. d. Grundbuchordnung (nachfolgend: GBO) anzuknüpfen. Danach ist "Grundstück" i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 grundsätzlich das gebuchte Grundstück, d. h. ein räumlich abgegrenzter, katastermäßig vermessener und bezeichneter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts u. a. unter einer bestimmten Nummer eingetragen ist. Im September 2010 befand sich die PV 1 zu ca. zwei Dritteln und die PV 2 zu ca. 95 % auf dem Flurstück [... 19]. Nach dem formellen Grundstücksbegriff liegt hier ein einziges Grundstück vor, weil es sich lediglich um ein Flurstück das Flurstück [... 19] handelt, welches zu diesem Zeitpunkt unter einer eigenen laufenden Nummer im Grundbuch eingetragen war.
- Wirtschaftlicher Grundstücksbegriff Den Anspruchstellern ist zwar zuzugestehen, dass in eng begrenzten Ausnahmefällen anstelle des grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriffs der wirtschaftliche Grundstücksbegriff im Rahmen der Auslegung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 anzuwenden ist, doch auch nach dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff liegen hier nicht mehrere Grundstücke vor. Die Gebäude mit der PV 1 und der PV 2 befinden sich teils auf demselben grundbuchrechtlichen Grundstück, welches mit dem wirtschaftlichen Grundstück identisch ist, da keine weitere Aufteilung in wirtschaftliche Einheiten in Betracht kommt.
- Nach der wirtschaftlichen Grundstücksdefinition ist ein Grundstück eine Bodenfläche, die für sich genommen eine wirtschaftliche Einheit bildet.²¹ Ob eine wirtschaftliche Einheit vorliegt, ist anhand der Kriterien aus Ziffer 5 der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG zu bestimmen. Sind sowohl ein oder mehrere der unter Ziffer 5 (a) als auch ein oder mehrere der unter Ziffer 5 (b) der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG genannten Kriterien erfüllt, entscheidet eine abwägende Gesamtschau darüber, ob gem. Ziffer 3 der Empfehlung 2008/49 in eng begrenzten

²⁰Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49, S. 38, Rn. 65.

²¹Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49, S. 38, Rn. 65.

Ausnahmefällen – bei der vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 statt vom Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne von mehreren Grundstücken im wirtschaftlichen Sinne auszugehen ist.²²

Das Grundstück, auf dem die PV 1 und die PV 2 zum Zeitpunkt der Inbetriebnah-47 me betrieben worden sind, ist mit 6 391 m² nicht außergewöhnlich groß. 23 Zudem müsste zur außergewöhnlichen Größe hinzukommen, dass die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude objektiv nicht zueinander gehören und auch räumlich in keiner Beziehung zueinander stehen. Denn die Zuordnung von mehreren, auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne befindlichen Gebäuden zu mehreren Grundstücken im wirtschaftlichen Sinne ist nur dann geboten, wenn die Gebäude objektiv in keinerlei räumlichem oder funktionalem Zusammenhang zueinander stehen, bspw. wenn sie sich an entgegengesetzten Enden eines außergewöhnlich großen grundbuchmäßigen Grundstückes befinden und ihre jeweilige Nutzung untereinander keinerlei Bezug aufweist. Hier aber stehen die Gebäude objektiv zumindest in einem räumlichen Zusammenhang. Die Betrachtung der räumlichen Beziehung der Gebäude soll verhindern, dass Anlagen, die verschiedene Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber auf sehr großen Grundstücken, weit voneinander entfernt jeweils unabhängig voneinander und ggf. sogar ohne Kenntnis von der jeweils anderen Anlage errichtet haben, gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 als eine Anlage gelten. Denn so würde der Gesetzeszweck - eine Umgehung der Vergütungsschwellen zu verhindern gröblich verfehlt. Vorliegend befinden sich die beiden landwirtschaftlichen Gebäude auf einer Hofstelle und zwischen ihnen liegen nur wenige Meter Entfernung. Alleiniger Eigentümer der Gebäude ist der Anspruchsteller zu 2. Demnach ist hier ausgeschlossen, dass keine Kenntnis der jeweils anderen PV-Installation vorgelegen hat; auch befinden sie sich nicht an entgegengesetzten Enden eines außergewöhnlich großen grundbuchmäßigen Grundstücks.24

Zudem ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen den Flurstücken und Gebäuden gegeben. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um die vom Anspruchsteller zu 2 betriebene Hofstelle mit unterschiedlichen landwirtschaftlichen Gebäuden.

²²Clearingstelle EEG, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter https://www.clearingstelleeeg.de/votv/2012/16, Leitsatz 1.

²³Zu einem ähnlich großen Grundstück *Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter *https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/16*, Rn. 27.

²⁴Clearingstelle EEG, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter https://www.clearingstelleeeg.de/votv/2012/16, Fn. 20.

- 49 Parzellierung Die Parzellierung des Grundstückes in die verfahrensgegenständlichen Gründstücke begründet einerseits eine widerlegliche Vermutung, dass mehrere Anlagen zur Umgehung der Vergütungsvorschriften errichtet wurden, aber andererseits spricht der Grund der Parzellierung gegen eine Zusammenfassung.
- Dass die grundbuchrechtliche Grundstückssituation die Teilung des zuvor einheitlichen Grundstückes nach dem 5. Dezember 2007²⁵ und zudem in Kenntnis der Regelung zur Anlagenzusammenfassung zumindest nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 hergestellt wurde, vermag die Vermutung einer Umgehung der Vergütungsschwellen im Ergebnis nicht vollständig zu erhärten.
- Die Parzellierung des Grundstücks in die verfahrensgegenständlichen Grundstücke 5 I erfolgte aus Sicht der Anspruchsteller nicht deswegen, um für die PV-Installationen eine höhere Vergütung zu erlangen - also um allein zum Zwecke einer anderen Vergütungsberechnung zwei verschiedene Grundstücke zu schaffen. Vielmehr hat die Parzellierung die von den Anspruchstellern dargestellten Hintergründe zur Vorbereitung ihres Scheidungsverfahrens. Jedoch erfolgte die Parzellierung auch nicht aufgrund einer erbrechtlichen Auseinandersetzung im Sinne der Ziffer 5 (a) iv. der Empfehlung 2008/49.26 Das Vorliegen einer konkreten erbrechtlich bedingten Auseinandersetzung wurde weder vorgetragen noch sind Anhaltspunkte für eine solche ersichtlich. Allerdings sind die Kriterien der Empfehlung 2008/49 nicht abschließend,²⁷ so dass auch scheidungsbedingte Auseinandersetzungen zur Vorbereitung der Trennung der Güter und Klärung von weiteren Folgesachen in Betracht kommen. Denn die Anspruchsteller tragen vor, dass vor dem Hintergrund der im Jahr 2012 vollzogenen Scheidung die Grundstücke und die Gebäude aufgeteilt werden sollten, um diese später auch konkret an die gemeinsamen Kinder erbrechtlich übertragen zu können. Damit wurden die Grundstücke zu dem Zweck parzelliert, eine vereinfachte Erbnachfolge und dafür auch eine gesonderte Verkehrsfähigkeit der Flurstücke zu ermöglichen. Dass die Scheidung nach der Trennung im Jahr 2010 ca. 2 Jahre später vollzogen wurde, ist der Vorbereitung des Scheidungsverfahrens geschuldet und der Zeitraum ist nicht ungewöhnlich lang, zumal einer Scheidung

²⁵Vgl. zu dem Kriterium der Parzellierung eines Grundstücks nach dem 05.12.2007 Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter https://www.clearingstelleeg.de/empfv/2008/49, Ziff. 5 (a) iv.

²⁶Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter https://www.clearingstelleeeg.de/empfv/2008/49.

²⁷Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter https://www.clearingstelleeeg.de/empfv/2008/49, S. 54.

ein Trennungsjahr vorausgehen muss (vgl. §§ 1055 ff. BGB²⁸). Die Vermutung, dass die Parzellierung zum Zweck der Umgehung der Vergütungsschwellen erfolgte, ist daher weder vollständig ausgeräumt noch vollständig bestätigt.

- Sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe Nach der abwägenden Gesamtschau sind die PV 1 und die PV 2 zusammenzufassen, weil sie sich jedenfalls "sonst in unmittelbar räumlicher Nähe zueinander" befinden.
- Vorliegend spricht gemäß Ziffer 5 (a) der Empfehlung 2008/49 gegen eine unmittelbare räumliche Nähe nur das Kriterium der alleinstehenden Gebäude²⁹, auf denen PV-Anlagen angebracht sind (Ziffer 5 (a) ii. der Empfehlung 2008/49), denn die PV 1 und PV 2 sind auf freistehenden, baulich nicht miteinander verbundenen Gebäuden Maschinenhalle und Stall angebracht.
- Hingegen sind nach Ziffer 5 (b) der Empfehlung 2008/49 zahlreiche Kriterien erfüllt, die für eine unmittelbare räumliche Nähe sprechen, namentlich das Kriterium des identischen Finanzierers³° der Sparkasse [...] –, das des identischen Errichters³¹ [Elektro P...] –, sowie das desselben Modultyps³² [...]. Auch wurden die PV-¹ und die PV-² am selben Tag in Betrieb genommen. Hier werden Synergieeffekte deutlich, bei deren Vorliegen der Gesetzgeber nach Sinn und Zweck der Regelung eine stärkere Belastung der Volkswirtschaft verhindern wollte.

2.3.2 Betrachtung ab dem 1. Januar 2016: Modulanlagenbegriff

Die Module der PV 1 und der PV 2 bilden ab dem 1. Januar 2016 nur insoweit eine gemeinsame Anlage wie sie sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf demselben Grundstück befanden. Dem Grunde nach sind dieselben Argumente heranzuziehen wie in Abschnitt 2.3.1; anzuwenden sind sie jedoch auf die kleinere Einheit des Moduls statt auf das Solarkraftwerk.

²⁸Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.04.2017 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist.

²⁹Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter https://www.clearingstelleeeg.de/empfv/2008/49, Ziff. 5 (a) ii.

³⁰Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter https://www.clearingstelleeeg.de/empfv/2008/49, Ziff. 5 (b) iii.

³¹Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter https://www.clearingstelleeeg.de/empfv/2008/49, Ziff. 5 (b) iv.

³²Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter https://www.clearingstelleeeg.de/empfv/2008/49, Ziff. 5 (b) v.

- Auf demselben Grundstück Ausschließlich diejenigen Module, die sich bei Inbetriebnahme auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer [... 19] befanden, sind gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 "auf demselben Grundstück" belegen und daher installationsübergreifend zusammenzufassen.
- Für alle übrigen Module auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern [... 20] und [... 21] trifft dies nicht zu.
- Sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe All diejenigen Module, die sich nicht schon auf demselben Grundstück befinden (vgl. Rn. 56 f.), befinden sich auch nicht sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander. Denn gemäß Leitsatz 1 des Votums 2011/19³³ befinden sich Fotovoltaikanlagen dann nicht gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander, wenn sie sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch auf verschiedenen, freistehenden Gebäuden befinden. Dies ist hier für alle Module, die sich nicht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf Flurstück [...19] befanden, der Fall. Daraus folgt, dass alle diese Module der PV 1 und der PV 2 nicht grundstücksübergreifend zusammenzufassen sind.
- Innerhalb der einzelnen Installationen findet jedoch eine Zusammenfassung statt, da sie sich auf demselben Gebäude befinden und eine Vielzahl an weiteren Kriterien, die für eine unmittelbare räumliche Nähe sprechen, erfüllt sind (vgl. Rn. 54). Sämtliche Module der PV 1 sind also zum Zweck der Ermittlung der Vergütung zusammenzufassen sowie sämtliche Module der PV 2.
- Dies führt bspw. dazu, dass zur Berechnung der Vergütung der Module der PV 1, die sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf Flurstück [...19] befanden, einerseits die weiteren Module der PV 1 zu berücksichtigen sind, die sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf Flurstück [...21] befanden, und andererseits die Module der PV 2, die sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf Flurstück [...19] befanden. Für die Berechnung der Vergütung der Module der PV 1 hingegen, die sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf Flurstück [...21] befanden, sind weiterhin nur die Module der PV 1 zu berücksichtigen, die sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf Flurstück [...19] befanden.

17

³³Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 - 2011/19, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19, Leitsatz 1.

CLEARINGSTELLE | **EEG**

Beschluss

Gemäß § 29 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit dem Votum der Clearingstelle EEG beendet.

Dr. Lovens Richter Wolter